

## GEWÄSSERENTWICKLUNG AKTUELL 2015

# Das Landeswassergesetz 2015 - neue Impulse für die Gewässerentwicklung

## Warum eine Neufassung des LWG ?

---

- ➔ **Neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes seit 1. März 2010 in Kraft**
- ➔ **Formale Anpassung LWG an WHG**
  - ➔ Alles streichen, was WHG bereits regelt
  - ➔ Reduzierung der Vorschriften von 144 auf 119 Paragraphen
  - ➔ Anpassung der Gliederung an Systematik des WHG
  - ➔ Parallele Lesbarkeit von WHG und LWG erleichtern
  - ➔ Zahlreiche Länderöffnungsklauseln im WHG

## Inhaltliche Änderungen (u.a.)

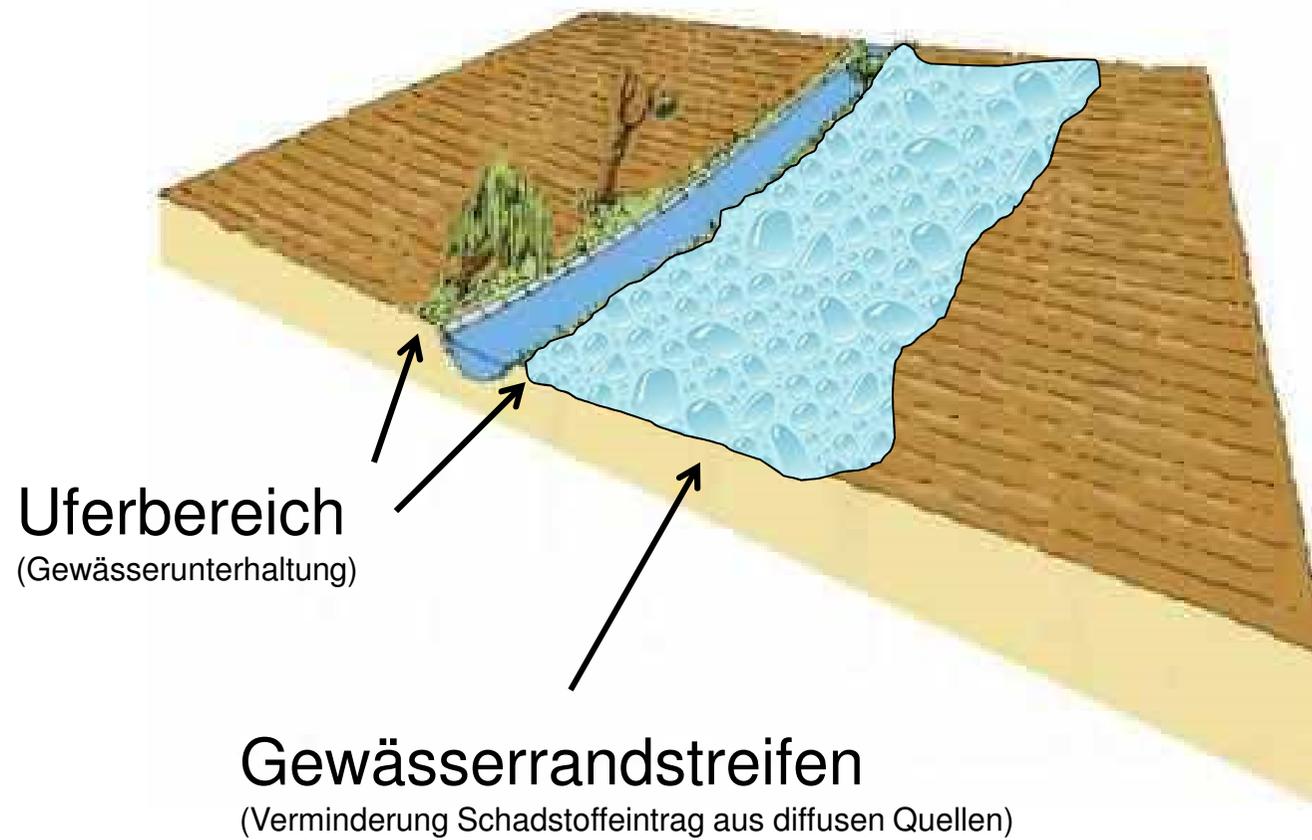
---

- ➔ **Neuregelung zu Gewässerrandstreifen  
[Schwerpunkt / → 2. Vortrag]**
- ➔ **Hochwasservorsorge, -management**
- ➔ **Vorrang der Trinkwassernutzung**
- ➔ **Erdaufschlüsse / Reglementierung der  
Fracking-Technologie**

## Funktionale Betrachtung des Gewässerumfelds



## Funktionale Begriffsdefinition



## Funktionale Begriffsdefinition



**Gewässerentwicklungskorridor**  
(eigendynamische Entwicklung des Gewässers)

# Gewässerunterhaltung

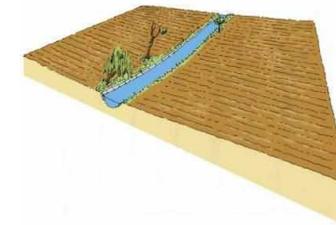
---

## ➔ § 64 Abs. 1 alt

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett und die das Gewässer begleitenden **Uferstreifen**

## ➔ § 34 Abs. 1 neu

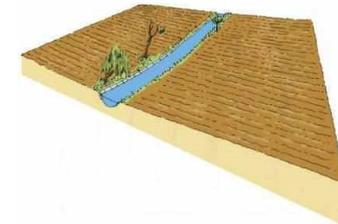
Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG erstreckt sich auf das Gewässerbett, das Ufer und den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlichen **Uferbereich** oberhalb der Uferlinie



# Gewässerunterhaltung

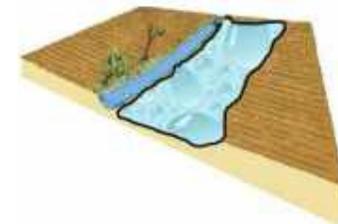
## ➔ Inhalt der Gewässerunterhaltung ( § 34 LWG / § 39 WHG)

- ➔ „Konservativ“ ./ „Progressiv“
- ➔ Bsp. (legale) **Drainagen** zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, die in das Gewässer münden:
  - Drainagenunterhaltung obliegt dem Inhaber der „Anlage“
  - auf freiwilliger Basis Freiräumung des Drainagenauslaufs
  - einvernehmliches Vorgehen (Gewässerentwicklungsplan)
- ➔ Bsp. **Hochwasservorsorge**:
  - Gewässerunterhaltungspflicht ist grundsätzlich auf das für den gewöhnlichen Wasserabfluss notwendige Maß begrenzt



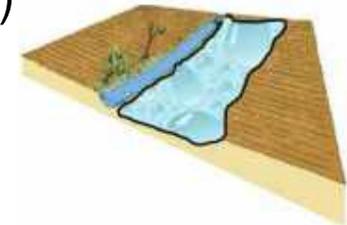
## Gewässerrandstreifen ( § 33)

- ➔ Kein flächendeckender, gesetzlicher GRS (anders WHG), sondern da, **wo** für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke **erforderlich**
- ➔ GRS **muss** per RVO festgesetzt werden, soweit Schadstoffeinträge aus **diffusen Quellen** für einen nicht guten Gewässerzustand wesentlich **mitursächlich** sind
- ➔ Grundlage: Bestandsaufnahme und Bewirtschaftungsplan nach WRRL (GRS als „Maßnahme“ im Maßnahmenprogramm)  
[→ folgender Vortrag]



## Gewässerrandstreifen ( § 33)

- ➔ Für andere Gewässer: GRS-Festsetzung im **Ermessen** der Wasserbehörde (z.B. Erhaltung des guten Gewässerzustands oder für in § 38 Abs. 1 WHG genannte Zwecke, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer oder zur Wasserspeicherung)
- ➔ Flexibilität bzgl. Breite, bei Bedarf auch **5 m plus x**
- ➔ Verbot auch von **Düngemitteln und PSM** möglich (anders WHG)
- ➔ Festsetzungspflicht entfällt, soweit die Zwecke des GRS im Wege der **Kooperation** mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund **verbindlich vereinbarter Maßnahmen** erreicht werden können



# Gewässerentwicklungskorridor

- ➔ **rechtlich nicht geregelt**
- ➔ **§ 34 Abs. 3:**
  - ➔ Unterhaltungspflichtige sollen zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Gewässer die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in **Gewässerentwicklungsplänen** koordinieren und darstellen (früher: *Gewässerpflegepläne*)
  - ➔ soweit es die Belange des Naturhaushaltes erfordern:
    - Verpflichtung zur Aufstellung eines GEP
    - für verbindlich erklären
- ➔ **Grundstückserwerb („Aktion Blau plus“)**



# Zusammenfassung

## GRS

- ➔ diffuse stoffliche Belastung vermindern
- ➔ gewässerverträgliche(re) wirtschaftliche Nutzung (Nutzungseinschränkungen)
- ➔ Grundstückseigentum bleibt bestehen

## GEK

- ➔ Gewässer mehr Raum geben (Entwicklungspotential)
  - Biodiversität fördern (Vernetzung von Lebensräumen)
- ➔ Gewässer darf das Grundstück nutzen (eigendynamische Entwicklung)
  - keine oder nur begrenzte wirtschaftliche Nutzung
- ➔ grds. Grundstücksankauf (durch Unterhaltungspflichtigen)

# Hochwasserrisikomanagement

---

- ➔ **„Öffentliche Hochwasserschutzanlagen“**
  - ➔ Übernahme „sonstiger Anlagen“ des Hochwasserschutzes in die öffentliche Ausbau- und Unterhaltungslast, soweit sie mit Deichen und Hochwasserschutzmauern zu einer einheitlichen Hochwasserschutzlinie an einem Gewässer beitragen ( § 76 Abs. 1 und 2)
  
- ➔ **Gestaltungsmöglichkeit für Kommunen erweitern**
  - ➔ Möglichkeit der Umlage von Kosten für Hochwasserschutzanlagen ( § 76 Abs. 7) über KAG.  
Vorteilsmaßstab: geschützte Grundstücksfläche  
(Differenzierung bebaute / unbebaute Flächen möglich)
  - ➔ Erweiterung der möglichen vertraglichen Übernahme des Baus von Hochwasserschutzanlagen ( § 76 Abs. 8)

# Vorrang der Trinkwassernutzung

---

## ➔ Nachhaltige Bewirtschaftung ( § 13 Abs. 2)

„Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer hat die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten. Bei der Zulassung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.“

## ➔ Klarstellung

im Sinne eines „hervorgehobenen Bewirtschaftungsgrundsatzes“

# Erdaufschlüsse

---

## ➔ Fracking

- ➔ Generelle Erlaubnispflicht für Fracking-Maßnahmen (Bohrung mit Fracking-Absicht *und* Frac-Vorgang), sofern chemische Mittel eingesetzt werden, einschl. untertägige Ablagerung von Flowback und Lagerstättenwasser ( § 46 Abs. 1 Nr. 1)
- ➔ Verbot aller Fracking-Maßnahmen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen, einschl. untertägige Ablagerung von Flowback und Lagerstättenwasser ( § 54 Abs. 3, 55 Abs. 4, 56)

## ➔ Erdwärmesonden

- ➔ Generelle Erlaubnispflicht ( § 46 Abs. 1 Nr. 2)

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**